

# **Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der TU Graz**

Die Studienkommission für Doktoratsstudien an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Graz erläßt aufgrund § 19 Abs.1 des Universitätsstudiengesetzes BGBl I Nr. 48/1997 (UniStG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs.5 Ziffer 2. der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 1. August 1997 BGBl. II Nr. 212/1997 folgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

## **Ziel**

**§ 1** Das Studium zum Erwerb des Doktorates hat gemäß § 4 Ziffer 8 UniStG über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen.

## **Zulassung und Studiendauer**

§ 2 (1) Die Zulassung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor und setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 34 ff. UniStG voraus:

1. den Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums, gem. Anlage 2 Z. 2.11 zum UstG, oder
2. den Abschluß eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, welches den in Ziffer 1 genannten Studien gleichwertig ist, oder
3. den Abschluß eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Absatz 3 FHStG.

(2) Das Doktoratsstudium erfordert einschließlich der Ausarbeitung der Dissertation eine Studiendauer von 4 Semestern, bei der Zulassung nach Abs. 1 Z 3 6 Semestern, und wird mit einer mündlichen Verteidigung der Dissertation abgeschlossen.

## **Lehrveranstaltungen und Stundenzahl**

**§ 3** (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind forschungsrelevante Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 Semesterstunden in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

Diese sind wie folgt nach fachlichen Gesichtspunkten im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auszuwählen:

- a) 6 Semesterstunden aus dem Teilgebiet des Faches, dem das Arbeitsgebiet der Dissertation zugeordnet ist und
- b) 6 Semesterstunden aus einem Teilgebiet eines Faches, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges der Dissertation gewählt wird.

(2) Die Lehrveranstaltungen gem. §3 Abs. 1b dienen im Rahmen des Doktoratsstudiums zur Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher oder konstruktiver oder wissenschaftlich-konstruktiver Arbeit. Dazu gehören neben Fächern aus dem direkten thematischen Zusammenhang auch Fächer aus anderen wissenschaftlichen Bereichen.

(3) Prüfungen an anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, Hochschulen oder Universitäten (wie z.B. Sommerschulen oder Spezialkurse) sowie wissenschaftliche Tätigkeiten in Betrieben oder an außeruniversitären Forschungseinrichtungen (§ 59 UniStG) können bei Gleichwertigkeit von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission für Doktoratsstudien der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für diese Lehrveranstaltungen anerkannt werden.

## **Dissertation**

**§ 4** (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen zu erbringen hat, abzufassen. Das Fach, dem die Dissertation zuzuordnen ist, muß an der Technischen Universität Graz durch einen/eine Universitätslehrer/in mit Lehrbefugnis vertreten sein.

(2) Die Ausarbeitung der Dissertation erfordert die individuelle Betreuung durch einen Universitätslehrer oder eine Universitätslehrerin der Technischen Universität Graz. Grundsätzlich soll die Betreuungszusage vor der Zulassung zum Doktoratsstudium abgeklärt werden.

(3) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation vor Beginn der Bearbeitung dem Studiendekan schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Ein Wechsel der Betreuung ist über die Studiendekanin oder den Studiendekan den alten wie auch den neuen Betreuern schriftlich mitzuteilen.

(4) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitätslehrern bzw. Universitätslehrerinnen mit Lehrbefugnis zur Beurteilung vorzulegen. Die Dissertation wird von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer der Dissertation als Erstbegutachter/in und von einem/einer Universitätslehrer/in mit Lehrbefugnis eines verwandten Faches als Zweitbegutachter/in beurteilt. Der/die Zweitbegutachter/in ist ein/eine Universitätslehrer/in, in dessen/deren Lehrbefugnis ein Teilgebiet eines Faches sein muss, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges der Dissertation nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan bestimmt wird.

Die Kandidatin oder der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag für die Beurteiler/innen zu machen.

(5) Die Beurteilung hat innerhalb von 4 Monaten nach Einreichung zu erfolgen. Andernfalls kann von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan auf Antrag des oder der Studierenden dem Gutachter die Arbeit entzogen werden und einem/einer anderen Universitätslehrer/in, in dessen Lehrbefugnis ein Teilgebiet eines Faches sein muss, das in thematischem Zusammenhang mit der Dissertation steht, zur Beurteilung vorzulegen.

## **Rigorosum**

**§ 5.** (1) Das Rigorosum ist in Teilprüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen über die nach § 3 Abs.2 festgelegten Fächer (Lehrveranstaltungen) und einer abschließenden mündlichen Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat abzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat im Rahmen der mündlichen Verteidigung der Dissertation die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie die gründliche Vertrautheit mit dem Fachgebiet nachzuweisen. Die mündliche Verteidigung der Dissertation ist der abschließende Teil des Rigorosums.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Verteidigung der Dissertation ist die positive Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen nach § 3 und die positive Beurteilung der Dissertation.

(3) Die mündliche Verteidigung der Dissertation wird vor einem Prüfungssenat abgelegt. Der Prüfungssenat besteht aus drei Mitgliedern: dem Studiendekan/in oder einem/r vom ihm/ihr bestellten Universitätslehrer/in als Vorsitzenden. Weiters aus zwei Universitätslehrer/innen mit Lehrbefugnis als Prüfer. Dem Prüfungssenat haben in der Regel der/die Erst- und Zweitgutachter/in anzugehören; im Ausnahmefall ist jedoch eine Vertretung möglich.

(4) Die Prüfer sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mindestens drei Wochen vor der mündlichen Verteidigung der Dissertation mitzuteilen.

(5) Der Umfang der Befragung richtet sich nach dem Inhalt der Dissertation.

## **Akademischer Grad**

**§ 6** (1) Mit dem positiven Abschluß des gesamten Rigorosums wird das Doktoratsstudium abgeschlossen. An die Absolventinnen bzw. Absolventen wird der akademische Grad "Doktorin der Technischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der Technischen Wissenschaften" (lat. "Doctor technicae"), abgekürzt "Dr. techn.", verliehen.

## **Schlussbestimmung**

**§ 7** Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz folgenden 1.Oktober in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission: Dieter